

ama - KI as a Service - Vertragsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des KI as a Service-Vertrages („Vertrag“), der zwischen der Elektrobit Automotive GmbH mit Sitz in Erlangen, Deutschland („EB“), und dem Vertragspartner („Kunden“) geschlossen wird.
- 1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge dieser Art zwischen EB und dem Kunden (gemeinsam den „Parteien“). Es gelten jeweils die Vertragsbedingungen in der bei Vertragsschluss auf der Website ama.ki veröffentlichten Fassung.
- 1.3 Kunden im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und Personen mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende AGB oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren, selbst wenn EB oder dessen Partner Leistungen in Kenntnis der AGB oder sonstigen Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts die zeitweise Bereitstellung der KI-Anwendung ama durch EB oder dessen Partner an den Kunden in Form einer webbasierten Applikation, welche dem Kunden über das Internet als Software bzw. KI as a Service zur Verfügung gestellt wird. Über diese Applikation können weitere Funktionen einschließlich einer clientbasierten Anwendersoftware zur Verwendung bereitgestellt werden.
- 2.2 Vertragsgegenstand ist auch die zeitweise Bereitstellung von Rechen- und Speicherressourcen – insbesondere Speicherplatz für aufbereitete Daten des Kunden („Embeddings“) – für den Kunden zur Nutzung von ama auf Systemen von EB oder dessen Partnern.
- 2.3 Die in Ziff. 2.1 und 2.2 beschriebenen Vertragsgegenstände werden nachfolgend zusammen als „ama“ bezeichnet.
- 2.4 Gegenstand dieses Vertrages ist außerdem gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts die vorübergehende Einräumung von Nutzungsrechten an ama.
- 2.5 Der Quellcode („Source Code“) von ama ist ausdrücklich kein Vertragsgegenstand.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertrag kommt durch Annahme eines konkreten schriftlichen Angebots von EB zustande. In dem Angebot sind die Grundfunktionen und etwaige Zusatzfunktionen von ama einzeln aufgeführt.
- 3.2 Aus dem Angebot gehen die Anzahl der vorgesehenen User und die sich daraus ergebende Vergütung für die Basislizenz hervor.
- 3.3 In dem Angebot wird die Vertragsdauer, die mit der gewählten Zahlungsweise zusammenhängt, festgelegt.

4. Leistungen von EB

- 4.1 ama wird dem Kunden nach Vertragsschluss für die Dauer dieses Vertrages zum Abruf über das Internet zur Verfügung gestellt. Dazu wird nach Vertragsschluss eine Instanz von ama für den Kunden mit der im Angebot vorgesehenen Anzahl an Zugängen eingerichtet. Der Kunde erhält die Zugangsdaten zu seiner Instanz in elektronischer Form.
- 4.2 Der Anwendungsbereich und der Funktionsumfang von ama sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für dessen Nutzung sind auf der Website ama.ki beschrieben. Übergabepunkt für ama ist das öffentlich erreichbare Netzwerkinterface des Dienstes am Internet-Router/Load--Balancer von EB oder seiner Partner im Rechenzentrum.
- 4.3 Zu dem Funktionsumfang gehören KI-Modelle und deren Vorhersagen (sogenannte „Predictions“). Der Kunde erkennt an, dass es sich bei den Predictions lediglich um Annahmen handelt, die auf Grund von Wahrscheinlichkeiten getroffen wurden und deren Qualität insbesondere von der Qualität der vom Kunden eingespeisten Daten abhängt. Zu den vertragsgegenständlichen Leistungen zählt daher explizit nicht die Richtigkeit der Predictions.
- 4.4 EB oder dessen Partner gewährleistet während der Dauer des Vertragsverhältnisses die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit von ama am Übergabepunkt von 95% p.a. Unter Verfügbarkeit verstehen die Vertragspartner die technische Nutzbarkeit der Hauptfunktionen von ama und der Embeddings am Übergabepunkt zum vertragsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Unerhebliche Beeinträchtigungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit unberücksichtigt. Die Gewährleistung der Verfügbarkeit gilt ausdrücklich nicht für die Verfügbarkeit der KI-Systeme von Drittanbietern, auf welche ama Zugriff nimmt.
- 4.5 Störungen außerhalb des Einflussbereichs von EB oder dessen Partner, insbesondere in der öffentlichen Telekommunikationsinfrastruktur, im Kundennetz oder beim Internetzugang des Kunden, gelten nicht als mangelnde Verfügbarkeit.
- 4.6 Die ama-Instanz des Kunden wird durch geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen geschützt.
- 4.7 EB kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, ama während der Laufzeit des Vertrages jederzeit aktualisieren oder weiterentwickeln und insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. EB wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.
- 4.8 Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet EB nicht, sofern dies nicht explizit zwischen den Parteien in einer gesonderten Abrede schriftlich vereinbart wird.
- 4.9 Für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag bedient sich EB seines Zulieferers e.solutions GmbH sowie deren etwaigen Partner als Erfüllungsgehilfen. e.solutions GmbH wird zudem namens und im Auftrag von EB in der Kommunikation zu Fragestellungen rund um den Vertrag tätig.

5. Nutzungsrechte an ama, Umfang der Nutzung

- 5.1 Der Kunde erhält an der jeweils zur Verfügung gestellten Version von ama für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache (nicht ausschließliche, nicht übertragbare und jederzeit widerrufliche), auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

- 5.2 Der Kunde darf ama nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten durch eigenes Personal nutzen. Eine weitergehende Nutzung der Software durch den Kunden ist nicht gestattet. Die Verantwortung für die Verwendung von ama und des Outputs von ama liegt ausschließlich beim Kunden, ebenso wie die Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben, z.B. aus der KI-Verordnung. EB und seine Partner übernehmen keine Gewährleistung oder Haftung für den Output, den der Kunde mit ama generiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ama nicht als Produktions- oder Entwicklungstool konzipiert ist. Soweit der Kunde ama dennoch im Rahmen eigener Produktions- oder Entwicklungstätigkeit einsetzen will, hat er insoweit die Eignung von ama eigenverantwortlich zu prüfen. Dies betrifft sowohl technische als auch rechtliche Anforderungen.
- 5.3 Eine physische Überlassung von ama an den Kunden erfolgt nicht.
- 5.4 Der Kunde ist für sämtliche von ihm hochgeladenen Daten selbst verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass er nur solche Daten und Informationen hochlädt, zu deren Verwendung er berechtigt ist. Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, dass die Informationssicherheitsvorgaben seines Unternehmens bei der Nutzung von ama eingehalten werden. EB führt keine Prüfung der Vollständigkeit, der Plausibilität oder des Inhalts der durch den Kunden hochgeladenen Daten durch. EB wird diese Daten und Informationen nicht außerhalb von ama verwenden oder verarbeiten.
- 5.5 Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt,
- a. ama über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder diesen zugänglich zu machen;
 - b. ama zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere zu vermieten oder zu verleihen;
 - c. ama in einer Weise zu nutzen, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere die unrechtmäßige Nutzung von Daten, einschließlich personenbezogener Daten, und die Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder die Schutzrechte Dritter verletzen;
 - d. Penetrationstests ohne vorherige Absprache und Genehmigung durchzuführen, oder
 - e. den Betrieb und die Sicherheit von ama zu gefährden oder zu umgehen.
- 5.6 Sofern EB während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf ama vornimmt, gelten die vorstehenden Regelungen auch für diese.

6. Support

- 6.1 EB bzw. dessen Partner richtet für Anfragen des Kunden zu Funktionen von ama einen Support-Service ein. Anfragen können über die auf der Website von ama unter www.ama.ki/#contact angegebene Support-Hotline zu den dort angegebenen Zeiten oder per E-Mail gestellt werden. Der Support erfolgt durch e.solutions GmbH als Erfüllungsgehilfe von EB.
- 6.2 Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen von EB.
- 6.3 Etwaige sonstige gesetzliche Ansprüche des Kunden gegenüber EB bleiben unberührt.

7. Vergütung

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, an EB die vertraglich vereinbarte Vergütung für die angebotene Anzahl an Basislizenzen zu zahlen. Diese wird dem Kunden monatlich oder jährlich, je nach vereinbartem Abrechnungszeitraum, jeweils zu Beginn des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt.
- 7.2 Eine Erhöhung der Anzahl an Nutzern und somit an Basislizenzen ist während der Vertragslaufzeit möglich. Der Kunde erhält auf Anfrage ein entsprechendes Angebot, aus dem die für die weiteren Basislizenzen in der verbleibenden Vertragslaufzeit zu zahlende Vergütung hervorgeht. Die Vergütung für die zusätzlichen Basislizenzen für die verbleibende Vertragslaufzeit wird in ganzen Monaten berechnet und dem Kunden nach Annahme des Angebots in Rechnung gestellt. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- 7.3 Eine Reduzierung der Anzahl Nutzer und damit verbundenen Basislizenzen ist eine Teilkündigung, die nur zum Ablauf der Vertragslaufzeit möglich ist. Es gilt die Kündigungsfrist aus Ziff. 11.2.
- 7.4 Für bestimmte Funktionen von ama wird zusätzlich zu der in Ziff. 7.1 genannten Vergütung eine verbrauchsabhängige Vergütung aufgerufen. Diese wird i.d.R. auf Basis der in den LLMs verbrauchten "Tokens" abgerechnet. Die genauen Konditionen sind der [Preisliste](#) zu entnehmen. Die verbrauchsabhängige Vergütung wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.5 Bei anderen Funktionen, z.B. dem ama AI Chat, besteht ein Fair-Use-Limit, wie in der Preisliste beschrieben. Bei Überschreitung dieser Limits behält sich EB technische Maßnahmen zur Sicherung der allgemeinen Serviceverfügbarkeit vor (z.B. Throttling).
- 7.6 EB ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung in angemessenen Umfang anzupassen. Die Anpassung kann immer nur zum Zeitpunkt einer Vertragsverlängerung erfolgen. EB wird den Kunden über die Anpassung mindestens sechs Wochen vorher informieren.
- 7.7 Die in Rechnung gestellte Vergütung ist innerhalb von 45 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Kunde nicht rechtzeitig zahlt, ist er nach Ablauf der genannten Frist in Verzug, ohne dass hierfür eine Mahnung erforderlich ist. Zu Vertragsbeginn wird EB erst nach Begleichung der ersten Rechnung den Zugang zu ama für den Kunden freischalten.

8. Verpflichtungen des Kunden

- 8.1 Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Nutzung von ama nur im vertraglich vereinbarten Umfang sicherzustellen und eine Nutzung durch Unbefugte zu verhindern. Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren.
- 8.2 Der Kunde haftet dafür, dass ama nicht zu gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten erstellt und / oder auf dem Server gespeichert werden.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Daten vor deren Verarbeitung in ama auf Viren, Schadprogramme oder sonstige sicherheitsrelevanten Beeinträchtigungen zu überprüfen und hierzu Schutzmaßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik (z.B. Virenschutzprogramme) einzusetzen.
- 8.4 Der Kunde wird EB von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen 8.1 bis 8.3 geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

- 8.5 Verletzt der Kunde Regelungen in 8.1 bis 8.3 aus den von ihm zu vertretenden Gründen, kann EB nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden den Zugriff des Kunden auf ama sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
- 8.6 Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen 8.2 ist EB oder dessen Partner berechtigt, die dadurch betroffenen Daten zu löschen. Im Fall eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Kunde gegenüber EB auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu übermitteln, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
- 8.7 Verstößt der Kunde trotz entsprechender Abmahnung durch EB weiterhin oder wiederholt gegen die Regelungen in 8.1 bis 8.3 und hat er dies zu vertreten, so kann EB den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- 8.8 Die Verwendung von ama zu einem der in Anhang III der KI-Verordnung (KI-VO) genannten Bereiche sowie die damit verbundene Umwandlung von AMA in ein Hochrisiko-KI-System im Sinne von Art. 6 Abs. 2 KI-VO durch den Kunden oder einen Dritten im Auftrag des Kunden ist untersagt. Die Pflicht von EB zur Kooperation nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 KI-VO entfällt.

9. Gewährleistung

- 9.1 Hinsichtlich der Bereitstellung von ama sowie der Bereitstellung von Speicherplatz für die Embeddings gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB).
- 9.2 Jegliche Mängel sind gegenüber EB durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen.
- 9.3 Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung von EB gem. § 536a Abs. 1 BGB für bereits bei Vertragsschluss vorliegende Mängel wird ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1 Die Parteien und deren Erfüllungsgehilfen haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien und deren Erfüllungsgehilfen im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Im Übrigen haften die Parteien und deren Erfüllungsgehilfen nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- 10.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.5 Unbeschadet der vorbenannten Regelungen unter dieser Ziffer 10 haftet EB sowie dessen Erfüllungsgehilfen nur für die bestimmungsgemäße und vertragsgemäße Nutzung von AMA. Insbesondere haftet EB sowie deren Erfüllungsgehilfen nicht für den Einsatz von AMA als Produktions- oder Entwicklungstool.

10.6 EB und dessen Erfüllungsgehilfen haften nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und / oder für den Einsatz von AMA als Produktionsmittel etwa im Rahmen von Entwicklung und/oder Produktion von Betriebsmitteln und/oder sonstigen Produkten oder einem sonstigen operativen Einsatz von AMA.

11. Vertragsdauer und Beendigung

11.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrags und wird für die in dem Angebot angegebene Dauer geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um diese Laufzeit, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

11.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Vertragsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

11.3 Ungeachtet der Regelung in 11.2 kann EB den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde mit der Bezahlung der fälligen Vergütung mehr als zwei Monate in Verzug gerät. EB kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

11.4 EB oder dessen Partner ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, die vom Kunden gespeicherten Daten zu löschen (inkl. etwaiger Sicherungskopien), sofern EB nicht einer gesetzlichen Verpflichtung zur Speicherung der Daten unterliegt oder anderweitig weiterhin zur Verarbeitung gesetzlich berechtigt ist.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

12.1 Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

12.2 Sofern und so weit EB im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen. In diesem Fall wird EB die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach den dort festgehaltenen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.

12.3 Die Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung von dem Kunden übermittelt werden, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben oder auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die Parteien gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet sind. Die Parteien verpflichten sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine den vorstehenden Absatz inhaltgleiche Regelung zu vereinbaren.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 13.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 13.3 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Erlangen.